

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 11 / 2006 vom 18. Dezember 2006

Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahr

Die Kalender für 2006 sind ziemlich verbraucht, die ersten Einträge für 2007 bereits gemacht. Ehe man den alten Kalender entsorgt, hat er es verdient, dass man noch einmal einen Blick hinein wirft. Mir zeigt ein solcher Blick, dass der Landkreis Bamberg in diesem Jahr in vielen unterschiedlichen Bereichen tätig wurde. Ein besonderer Schwerpunkt war dabei die Regionalentwicklung: Metropolregion Nürnberg, WIR-GmbH Bamberg-Forchheim, Flussparadies Franken standen ziemlich oft auf der Tagesordnung.

Es fällt auf, dass es sich um Inhalte handelt, bei denen wir auf die Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften angewiesen sind. Wir leben in einer vernetzten Welt, was wir tun oder lassen, hat Auswirkungen auf andere und umgekehrt. Die Zeiten des Einzelkämpfertums sind vorbei; nur wer kommuniziert, gemeinsam nach Lösungen sucht und abgestimmt vorgeht, wird auf Dauer Erfolg haben.

Unser unmittelbarer Nachbar und Partner ist die Stadt Bamberg. Eine gute Zusammenarbeit mit ihr war und ist mir stets wichtig. Ich freue mich, dass der neugewählte OB Andreas Starke bereits bewiesen hat, dass er nicht nur Bewährtes fortsetzen, sondern z. B. im Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Landkreis auch neue Wege beschreiten will.

Für mich selbst bot das Jahr 2006 Anlass, etwas weiter zurückzuschauen: Im Mai durfte ich Bilanz meiner inzwischen 10-jährigen Amtszeit als Landrat ziehen. Ich denke, das Erreichte kann sich sehen lassen. Das Landratsamt ist in der Bevölkerung als moderne Behörde anerkannt, der Landkreis hat sich hervorragend positioniert, wie uns Rankings immer wieder bestätigen und wir gehen Themen wie Familienfreundlichkeit, Bildung oder Nachhaltigkeit an, die die Zukunft bestimmen werden.

Mein Dank gilt allen, die an der Zukunft unseres Landkreises mitarbeiten, sei es in Unternehmen, Behörden, Ehrenämtern oder in der Politik. Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein friedvolles Weihnachtsfest und Gottes Segen im neuen Jahr!



Dr. Günther Denzler
Landrat

Inhaltsverzeichnis

HHS 2006 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
Seite 86

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 87 - 90

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Verlängerung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage der Firma Veit Denner KG, Viereth, vom 05.06.1987, Az 52-824/1 Nr. 119/81, i.d.F. des Bescheides vom 22.10.1991
Seite 91

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bamberg
Seite 91

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit für die teilweise Verfüllung eines Weihers auf dem Grundstück Fl.Nr. 42 der Gemarkung Unterneuses durch die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
Seite 91

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 91

Heimarbeiterlisten; Meldetermin 31.01.2007
Seite 92

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2006

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf hat am 15.11.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 04.12.2006 Nr. 11.1 - 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Buttenheim/Altendorf -Landkreis Bamberg- für das
Haushaltsjahr 2006

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 363.300,-- €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.132.800,-- €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Buttenheim, 12.12.2006

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe am 6. Dezember 2006 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, (BGS/WAS), Landkreis Bamberg

vom 07.12.2006

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Neuherstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Poxdorf, Huppendorf und Laibarös der Gemeinde Königsfeld sowie Brunn und Hohenpözl des Marktes Heiligenstadt i.OFr. einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

Die Neuherstellung der Wasserversorgung beinhaltet folgende Baumaßnahmen:

1. Erneuerung der Ortsnetze

1.1 Ortsnetz Laibarös

Erneuerung aller Trinkwasserrohrleitungen in den Haupt- und Nebenstrassen, incl. Einbau aller erforderlichen Schieber. Verlegung von ca. 405m Rohrleitungen DN 80 und ca. 840m DN 100 in der Druckstufe PN 10 in öffentlichen Straßen / Wegen.
Zusätzlich Auswechslung der Grundstücksanschlussleitungen 1¼" (ca. 40 Stück) incl. der Ventilanbohrbrücken in den öffentlichen Verkehrsflächen.

1.2 Ortsnetz Poxdorf

Erneuerung aller Trinkwasserrohrleitungen in den Haupt- und Nebenstrassen, incl. Einbau aller erforderlichen Schieber. Verlegung von ca. 410m Rohrleitungen DN 80, ca. 148m DN

100 und ca. 412m DN 125 in der Druckstufe PN 10 in öffentlichen Straßen / Wegen.
Zusätzlich Auswechslung der Grundstücksanschlussleitungen 1¼" (ca. 45 Stück) incl. der Ventilanbohrbrücken in den öffentlichen Verkehrsflächen.

1.3 Ortsnetz Huppendorf

Erneuerung aller Trinkwasserrohrleitungen in den Haupt- und Nebenstrassen, incl. Einbau aller erforderlichen Schieber. Verlegung von ca. 641m Rohrleitungen DN 80 und ca. 797m DN 100 in der Druckstufe PN 10 in öffentlichen Straßen / Wegen.
Zusätzlich Auswechslung der Grundstücksanschlussleitungen 1¼" (ca. 40 Stück) incl. der Ventilanbohrbrücken in den öffentlichen Verkehrsflächen.

1.4 Ortsnetz Hohenpözl

Erneuerung aller Trinkwasserrohrleitungen in den Haupt- und Nebenstrassen, incl. Einbau aller erforderlichen Schieber. Verlegung von ca. 1.600m Rohrleitungen DN 80, DN 100 bzw. DN 125 in der Druckstufe PN 10 in öffentlichen Straßen / Wegen.
Zusätzlich Auswechslung der Grundstücksanschlussleitungen 1¼" (ca. 55 Stück) incl. der Ventilanbohrbrücken in den öffentlichen Verkehrsflächen.

1.5 Ortsnetz Brunn

Erneuerung aller Trinkwasserrohrleitungen in den Haupt- und Nebenstrassen, incl. Einbau aller erforderlichen Schieber. Verlegung von ca. 1.000m Rohrleitungen DN 80 bzw. DN 100 in der Druckstufe PN 10 in öffentlichen Straßen / Wegen.
Zusätzlich Auswechslung der Grundstücksanschlussleitungen 1¼" (ca. 48 Stück) incl. der Ventilanbohrbrücken in den öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Erschließung von Baugebieten

2.1 Baugebiet „Am Knock I und II“

Errichtung einer neuen Trinkwasserleitung in der bereits asphaltierten Erschließungsstrasse, incl. Einbau aller erforderlichen Schieber. Verlegung von ca. 324m Rohrleitung DN 100 in der Druckstufe PN 10.
Zusätzlich Verlegung von ca. 20 Stück neuen Grundstücksanschlussleitungen 1¼" incl. der Ventilanbohrbrücken.

3. Erneuerung der Verbindungsleitungen

3.1 Verbindungsleitung Poxdorf – Huppendorf

Verlegung einer neuen Verbindungsleitung DN 125, Länge ca. 1.855m zwischen Poxdorf und Huppendorf incl. Einbau der erforderlichen Schieber und Entlüftungsarmaturen, entlang eines Flurbereinigungsweges.

Auflassung der bestehenden Verbindungsleitung DN 100 zwischen Laibarös und Huppendorf

3.2 Verbindungsleitung Hohenpözl - Brunn

Verlegung einer neuen Verbindungsleitung DN 150, Länge ca. 2.171 m zwischen Hohenpözl und Brunn incl. Einbau der erforderlichen Schieber und Entlüftungsarmaturen, entlang eines Flurbereinigungsweges.

3.3 Verbindungsleitung Wasserhaus - Hohenpözl

Verlegung einer neuen Verbindungsleitung DN 200, Länge ca. 1.399 m zwischen dem Wasserhaus und Hohenpözl incl. Einbau der erforderlichen Schieber und Entlüftungsarmaturen, entlang eines Flurbereinigungsweges und teilweise durch gemeindlichen Wald.

3.4 Verbindungsleitung Wasserhaus - Laibarös - Poxdorf - Hochbehälter

Verlegung einer neuen Verbindungsleitung DN 150, Länge ca. 2.863 m zwischen dem Wasserhaus und Laibarös über Poxdorf zum Hochbehälter incl. Einbau der erforderlichen Schieber und Entlüftungsarmaturen, entlang eines Flurbereinigungsweges, einer Gemeindeverbindungsstraße und teilweise durch Privatgrund. In Laibarös wird ein Abzweig zum Ortsnetz mit einem Durchmesser DN 100 und einer Länge von ca. 40 m mitverlegt.

4. Erneuerung der Hochbehälter

4.1 Hochbehälter Poxdorf

Sanierung und Anbau des bestehenden Hochbehälters mit einem Speichervolumen von 400m³ (2 Speicherkammern à 200m³).

5. Erneuerung der Pumpenausrüstung

5.1 Pumpen zur Förderung von den Brunnen in das Wasserhaus

Auswechslung der in den Brunnen I und II vorhandenen Unterwasserpumpen (Fördermenge pro Pumpe: ca. 1,5 l/ s bei ca. 115 m Förderhöhe)

5.2 Pumpen zur Förderung vom Wasserhaus in die Hochbehälter

Einbau von zwei neuen Unterwasserpumpen in den Sammelbehälter im Wasserhaus (Fördermenge pro Pumpe: ca. 2,0 l/ s bei ca. 95 m Förderhöhe).

6. Bohrung eines III Brunnens

Bohrung und Ausbau eines III Brunnens mit Verbindungsleitung zum Wasserhaus.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen belaufen sich auf ca. 4.414.046,68,-- €. Die Zuschüsse vom Freistaat Bayern betragen ca. 1.529.472,80€. Durch Beiträge müssen ca. 2.384.573,88,-- € aufgebracht werden. Über Gebühren werden ca. 500.000,00 € finanziert.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung, oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen, oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt

worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6
Vorläufiger Beitragssatz

Der Beitrag beträgt vorläufig

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,25 €
b) pro m ² Geschoßfläche	24,00 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Verlängerung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage der Firma Veit Dennert KG, Viereth, vom 05.06.1987, Az 52-824/1 Nr. 119/81, i.d.F. des Bescheides vom 22.10.1991

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bamberg, 11.12.2006

Landratsamt Bamberg

Die Firma Veit Dennert KG, Viereth, hat mit Antrag vom 10.05.2005 die Verlängerung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage vom 05.06.1987, Az 52-824/1 Nr. 119/81 i.d.F. des Bescheides vom 22.10.1991, beantragt.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Verlängerung der Planfeststellung besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 29.11.2006

Landratsamt Bamberg

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bamberg

vom 11.12.2006

Aufgrund Art. 4 Abs. 2 des Bayer. Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392 BayRS 2162-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) i. V. m. Art. 17 der Landkreisordnung (LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), erlässt der Kreistag folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bamberg vom 15.05.1996 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Jugendamt führt die Bezeichnung Fachbereich Jugend und Familie des Landkreises Bamberg“.

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit für die teilweise Verfüllung eines Weiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 42 der Gemarkung Unterneuses durch die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

Die VG Burgebrach beantragte mit Schreiben vom 13.07.2006 unter Vorlage von Planunterlagen die teilweise Verfüllung des Dorfweiher in Unterneuses. Der Teich soll zu 2/3 verfüllt und als öffentlicher Parkplatz gestaltet werden.

Diese Maßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 31 Abs. 2 WHG dar.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden, diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Verfüllung besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 18.12.2006

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 330 696 006 Ilik Boban

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 04.12.2006

Sparkasse Bamberg

Heimarbeiterlisten

Heimarbeiterlisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- einreichen

Termin: 31.01.2007

In Oberfranken vergeben momentan 307 Auftraggeber mit etwa 3.000 Heimarbeitern Heimarbeit. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf fast alle bekannten Gewerke, wie z. B. Adressenschreiben, Kunststoffverarbeitung, Verpackungsarbeiten uvm.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebende Firmen, Heimarbeitslisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis:

Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zur Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2006 gilt der

31.01.2007.

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeit vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Coburg, 18.12.2006

Regierung von Oberfranken
Gewerbeaufsichtsamt

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat